

AZ: sse-2708/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin verlangen kann, dass sein Erdgasverbrauch im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.09.2022 mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 % abgerechnet wird.

Das zwischen den Beteiligten begründete Belieferungsverhältnis bestand vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 zu den Konditionen eines Sondertarifs. Die dazu vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin enthalten folgende Regelung:

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

In der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2022 vom 05.01.2023 berechnete die Beschwerdegegnerin den verringerten Mehrwertsteuersatz von 7 % nur für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022.

Der Beschwerdeführer meint, die AGB der Beschwerdegegnerin könnten nicht über die zu erhebende Umsatzsteuer entscheiden. Diese richte sich nach dem Umsatzsteuergesetz sowie den dazu ergangenen Erlassen, Verfügungen und Gerichtsentscheidungen. Den gesetzlichen Vorschriften entspreche die Abrechnung aber nicht. Denn Randziffer 4 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 25.10.2022 (BStBl 2022 I S. 1455) regele eindeutig, dass der am Ende des Abrechnungszeitraums geltende Steuersatz auch dann in vollem Umfang auf den Gasverbrauch eines Kunden Anwendung finde, wenn am Anfang noch ein anderer Steuersatz gegolten habe. Dass § 12 Abs. 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) das Zeitscheibenmodell vorgebe, rechtfertige keine andere Beurteilung, weil die Regelung vor dem Hintergrund zu betrachte sei, dass es bis 2020 nie zu Umsatzsteuersenkungen gekommen sei, sondern stets zu Erhöhungen. Dann sei das Zeitscheibenmodell die dem Verbraucher günstigere Berechnung.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine korrigierte Jahresrechnung, in der für das gesamte Jahr 2022 ein Mehrwertsteuersatz von 7 % berechnet wird.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Änderung der Rechnung ab.

Sie trägt im Wesentlichen vor, sie bemühe sich um eine möglichst wirklichkeitsnahe Aufteilung des Gesamtverbrauchs, was sich auch aus § 12 Abs. 2 ihrer AGB ergebe. Aus Gründen der allgemeinen Gleichbehandlung habe sie sich entschieden, im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung das Zeitscheibenmodell anzuwenden. Nur so kämen letztlich alle Kunden in den Genuss der Steuersenkung. Beim Ansatz des Stichtagsmodells hingegen sei das nicht gewährleistet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine korrigierte Verbrauchsabrechnung, die für das gesamte Jahr 2022 den verringerten Mehrwertsteuersatz zur Anwendung bringt.

Dass die Beschwerdegegnerin bei der Rechnungsstellung das sog. Zeitscheibenmodell anstelle des Stichtagsmodells angewandt hat, ist nicht zu beanstanden.

Die Schlichtungsstelle Energie hat dies bereits mit der den Beteiligten im Moderationsverfahren zugänglich gemachten Empfehlung 1573/21 für die Mehrwertsteuersenkung vom 01.07.2020 dargelegt. Hieran wird nach eingehender Beratung auch für die Mehrwertsteuerabsenkung zum 01.10.2022 festgehalten.

Dem Beschwerdeführer ist zwar darin beizutreten, dass den Energieversorgungsunternehmen die Anwendung des sog. Stichtagsmodells erlaubt ist, jedoch ergibt sich hieraus noch keine Verpflichtung, dieses Modell auch tatsächlich anzuwenden. Vielmehr steht es den Unternehmen frei, sich für die Anwendung des Zeitscheiben- oder des Stichtagsmodells zu entscheiden. Dies ergibt sich jenseits der vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Ausführungen, die sich unter Randziffer 4 des Rundschreibens des BMF vom 25.10.2022 finden, aus Randziffer 12 des Schreibens. Demnach bestehen umsatzsteuerrechtlich keine Bedenken gegen eine zeitanteilige Aufteilung, wenn Abrechnungszeiträume nach dem 30.09.2022 und/oder vor dem 01.04.2024 enden.

Die Anwendung des Zeitscheibenmodells entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Die Bundesregierung hat auf eine kleine Anfrage gemäß der in der BT-Drucksache 20/7305 vom 16.06.2023 zu den unterschiedlichen Abrechnungsmodellen veröffentlichten Antwort auszugsweise Folgendes ausgeführt:

Manche Versorger rechnen jedoch auch mit verkürzten Abrechnungszeiträumen zum 30. September 2022 ab. Die Finanzverwaltung lässt es nach dem BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2022 in diesem Fall für umsatzsteuerrechtliche Zwecke zu, diese gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. September 2022 und/oder vor dem 1. April 2024 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Oktober 2022 aufgeteilt werden [Zeitscheibenmodell]. Beim Zeitscheibenmodell handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung. Vergleichbare Regelungen haben alle BMF-Schreiben zu Steuersatzänderungen ab dem Jahr 1968 enthalten.

Erst das Zeitscheibenmodell ermöglicht es, den Willen des Gesetzgebers zielgenau umzusetzen und Verbraucherinnen und Verbraucher für 18 Monate zu entlasten. Denn bei der reinen Anwendung des Stichtagsmodells wäre bei jährlichen Abrechnungszeiträumen der ermäßigte Umsatzsteuersatz, abhängig vom jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraums, entweder nur für zwölf oder für 24 Monate anwendbar. Ein 18-monatiger Begünstigungszeitraum wäre hingegen bei jährlichem Abrechnungszeitraum mit dem Stichtagsmodell nicht erzielbar.

Zudem erleichtert das Zeitscheibenmodell den Versorgern die Abrechnung gegenüber den Kunden. Denn bei Preisänderungen ist nach § 12 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig zu berechnen. Entsprechendes gilt nach § 12 Absatz 2 Satz 2 GasGVV bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung haben die Versorger in ihren IT-Systemen regelmäßig das Zeitscheibenmodell implementiert. Hingegen ist eine Abrechnung nach dem Stichtagsmodell wohl zumindest manchen Versorgern IT-seitig nicht möglich.

Bei dem zitierten BMF-Schreiben handelt es sich um eine Verwaltungsanweisung, die die Finanzverwaltung bindet, nicht jedoch die Steuerpflichtigen oder die Gerichte. BMF-Schreiben stellen keine gesetzlichen Regelungen dar. Demgemäß regelt das BMF-Schreiben keine zivilrechtlichen Fragestellungen. Es obliegt daher den Vertragsparteien zu prüfen, ob zivilrechtliche Regelungen eine bestimmte Abrechnungsmethode indizieren

Anders als der Beschwerdeführer meint, sind es demnach die Abreden auf der vertraglichen Ebene, die den die Finanzverwaltung bindenden Verwaltungsanweisungen vorgehen.

Dass die vertraglichen Regelungen in seinem Fall die Anwendung des Stichtagsmodells vorgeben, klingt dort nicht einmal an: Es ergibt sich – im Gegenteil – aus § 12 Abs. 2 der AGB, dass es das Zeitscheibenmodell ist, das auf die Abrechnungen Anwendung findet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 05.01.2023 an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann